



Ministerium für Inneres und Kommunales NRW, 40190 Düsseldorf

Frau  
Marie-Kathrin Kuster  
Sechzigstr. 46  
50733 Köln

21. Oktober 2015

Seite 1 von 3

Aktenzeichen  
(bei Antwort bitte angeben)  
413 - 60.11.26

**SKB-Dateien in NRW (#11425)**  
**Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz NRW, UIG NRW, VIG**

PDin Kruse  
Telefon 0211 871--3246  
Telefax 0211 871-  
katja.kruse@mik.nrw.de

Ihre Schreiben vom 25. September, 8. und 16. Oktober 2015

Sehr geehrte Frau Kuster,

in Ihrer Anfrage vom 25. September 2015 bitten Sie um eine „Stellungnahme zu den hohen Speicherzahlen in weitgehend unbekanntem Datensammlungen von Polizeibehörden“ sowie um die Beantwortung folgender Fragen:

1. „Wieso gelten laut Behörden-Angaben „weichere Kriterien“ (<http://www1.wdr.de/themen/aktuell/fussball-datei-100.html>) für Speicherungen in sogenannten SKB-Dateien als für Speicherungen in der Datei Gewalttäter Sport (DGS)?“
2. „Wieso kommt es zu einer hohen Differenz von Speicherungen von Personen durch NRW-Behörden in der DGS und den SKB-Dateien?“
3. „In welchen Dateien werden Fußballfans aus NRW noch abgespeichert?“
4. „In wie vielen Fällen erfolgten 2012 bis 2015 Löschungen aus der „Datei Gewalttäter Sport“, weil die Staatsanwaltschaften den Polizeibehörden Verfahrenseinstellungen mitteilen? (Bitte nach Jahren aufschlüsseln)“
5. „Wie viele Fußballfans sind jeweils zu den in der Antwort 16/3977 aufgelisteten Anlässen von NRW-Behörden in die Datei „Gewalttäter Sport“ eingetragen worden? (<http://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokumente/MMD16-3977.pdf?von=1&bis=0>)“
6. „Wieso werden die Anlässe für Speicherungen in der DGS aufgeschlüsselt (<http://www.landtag.nrw.de/portal/WWWdokumentenarchiv/Dokumen>

Dienstgebäude:  
Friedrichstr. 62-80  
40217 Düsseldorf

Lieferanschrift:  
Fürstenwall 129  
40217 Düsseldorf

Telefon 0211 871-01  
Telefax 0211 871-3355  
poststelle@mik.nrw.de  
www.mik.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Rheinbahnlinien 703, 706, 712,  
713, 725, 835, 836, NE 7, NE 8  
Haltestelle: Kirchplatz



[t/MMD16-3977.pdf?von=1&bis=0](#)), die Anlässe für Speicherungen in den SKB-Dateien aber nicht?“

Sie stellen ausdrücklich einen Antrag nach dem Gesetz über die Freiheit des Zugangs zu Informationen für das Land Nordrhein-Westfalen (Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen - IFG NRW), dem Umweltinformationsgesetz Nordrhein-Westfalen (UIG NRW) und dem Gesetz zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (Verbraucherinformationsgesetz - VIG). In Betracht kommt hier allein ein Anspruch nach dem IFG NRW.

Das IFG NRW regelt den Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen. Nach § 2 Nr. 1 S. 1 IFG NRW ist eine amtliche Information im Sinne des IFG NRW jede amtlichen Zwecken dienende Aufzeichnung, unabhängig von der Art ihrer Speicherung. Das IFG NRW regelt damit den Zugang zu Informationsträgern. Es eröffnet keinen allgemeinen Auskunftsanspruch. Zudem müssen die Informationen bei der Behörde, an die sich der Antrag richtet, vorhanden sein (VG Münster, Urteil vom 13.09.2013, 1 K 3312/12).

In Ihrem Antrag bitten Sie um Stellungnahme zu einem von Ihnen beschriebenen Sachverhalt und in den Fragen 1, 2, 3 und 6 um nähere Erläuterungen zum Themenkomplex „Datei Gewalttäter Sport“ und „sog. SKB-Dateien“. Ihr Antrag richtet sich damit nicht konkret auf vorhandene amtlichen Zwecken dienende Aufzeichnungen. Der Anwendungsbereich des IFG NRW ist damit nicht eröffnet.

Die Fragen 4 und 5 können dagegen so ausgelegt werden, dass sie auf vorhandene amtliche Informationen ausgerichtet sind. Zu diesen Fragen liegen im Ministerium für Inneres und Kommunales Nordrhein-Westfalen keine Aufzeichnungen vor.

Gebühren werden nicht erhoben.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage bei dem Verwaltungsgericht Köln erhoben werden. Die Adresse lautet:



Verwaltungsgericht Köln  
Appellhofplatz  
50667 Köln.

Die Postanschrift lautet:

Verwaltungsgericht Köln  
Postfach 103744  
50477 Köln.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Wird die Klage nicht elektronisch erhoben, sollen dieser Bescheid im Original oder in Kopie beigelegt und so viele Kopien der Klage mit ihren Anlagen beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen - ERVVO VG/FG - vom 07.11.2012 (GV.NRW. Seite 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter [www.egvp.de](http://www.egvp.de) aufgeführt.

Daneben haben Sie gemäß § 13 Abs. 2 IFG NRW das Recht, die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen, Kavalleriestr. 2-4, 40213 Düsseldorf, anzurufen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Katja Kruse